

Nr. 15835

Nur für den Dienstgebrauch (N. f. D.)

Begleitbuch für den Schlüssel M



Oberkommando der Kriegsmarine
Berlin 1943

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Nur für den Dienstgebrauch (N. f. D.)

Begleitbuch für den Schlüssel M Nr. M 15835

Zu dem Schlüssel gehören als fester Bestandteil:

- a) der Schlüssel M mit Kasten,
- b) 2 Kastenschlüssel für den Schlüssel M,
- c) 2 Walzenkästen mit
 - (1) 8 Schlüsselwalzen (I—VIII),
 - (2) 2 Zusatzwalzen (β und γ),
 - (3) 2 Umkehrwalzen (B und C),
- d) 2 Kastenschlüssel für die Walzenkästen,
- e) 1,5 m 4-Volt-Kabel mit einem ovalen Gerätestecker.

Das zum Schlüssel M gehörende Zubehör ist, mit Ausnahme des 4-Volt-Kabels, mit der gleichen Prüfnummer wie der Schlüssel M versehen und muß zusammen mit dem Schlüssel M abgegeben werden.

Bestimmungen über die Führung des Begleitbuches.

1. Das Begleitbuch soll erkennen lassen, wo der Schlüssel M verwendet worden ist, welche Beschädigungen er beim Gebrauch erlitten hat und welche Instandsetzungsarbeiten ausgeführt worden sind. Vermerke hierüber sind von den Marinemedienstellen, den Druckschriftenverwaltungen und auch von der Fabrik nacheinander in das Buch einzutragen.

2. Das Begleitbuch ist bei jeder Überweisung des Schlüssels M an andere Dienststellen und auch bei Übersendung des Schlüssels zur Beseitigung von Störungen mitzuführen; es ist dabei jedesmal unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen abzuschließen.

Bestimmungen über die Behandlung des Schlüssels M.

3. Der Schlüssel ohne Schlüsselwalzen ist als »Geheimsache«, die Schlüsselwalzen und der Schlüssel mit eingesetzten Walzen sind als »Geheime Kommandosache!« zu behandeln.

4. Der Schlüssel M darf nur von den dienstlich dazu berufenen Personen benutzt werden. Außerhalb der Kriegsmarine Stabenden dürfen keinerlei Angaben über den Schlüssel M gemacht werden.

5. Die Schlüssel M werden von den Druckschriftenverwaltungen beim D.R.M., den Marineoberkommandos usw. verwaltet.

6. Für die Versendung von Schlüssel M und Walzenkästen sind die für die Versendung von Geheim- und Geheime Kommandosachen gültigen Vorschriften maßgebend.

Der Schlüssel M und die Walzenkästen mit den Walzen sind getrennt zu verpacken und zu versenden.

Das Begleitbuch und die Schlüssel für den Funkschlüssel und Walzenkästen sind im Einschreibebrief an die empfangende Stelle zu senden.

7. Der Schlüssel M. ist in der Geheimsammlung der Dienststellen zu vereinnahmen.

Für die Verwaltung gelten die Bestimmungen der »Verschlusssachen-Vorschrift« sinngemäß.

8. Beschädigte Schlüssel M, die von dem bedienenden Personal nicht wieder instand. gesetzt werden können, sind an die zuständige Druckschriftenverwaltung abzugeben.

9. Zwecks Zeitersparnis bei der vorzunehmenden Reparatur ist in dem Begleitbuch die Art der Störung näher zu erläutern. Außerdem ist die Schlüsselstellung, bei welcher die Störung festgestellt worden ist, im einzelnen, und zwar nur in dem die Sendung begleitenden G.Rdos.-Schriftwechsel anzugeben. Es ist verboten, Schlüsselstellungen ganz oder teilweise in das Begleitbuch einzutragen.

Berlin, im August 1943.

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

Form M 4

Am 10. Juni 1944 mit vollem Zubehör verausgabt
an 5. U-Flottille Nr 1057

Schlüssel wurde heute noch einmal durchgeschrieben und ist
in Ordnung.

Am den 10. Juni 1944

Kommande der Marineverwaltung der Ostsee

Druckverwaltung

J. A. Müller

Marineoberkommando Nordsee

Oberquartiermeisterstab

Druckverwaltung/Desaden

Am 27. 2. 45 Schlüssel überfoll.
Walzen und Kontakte geprüft
und gereinigt. Im Gefäßwalze
Stiche 7 Stempel ungelötet. Gefäß-
walze Gewinde 4 Stempel und
im Lammfaltung Ringen id. st. Waage
Gewinde zur Reparatur im Hersteller-
firma gef. und. Reifreif Waage 100
und 100 11. 2. 45 überlassen.
Geht ist in Ordnung i. a. Kle. geprüft.

J. Müller

Am 20. April 1945 am
Opf. d. Wehrmacht.

Marinekommando

in ...

— Druckschriftenverwaltung —



Oberleutnant